

Beschluss-Vorlage 2020/0151 zur Sitzung am 05.05.2020  
des STADTRATES

TOP 8

öffentlich

**Betreff:** Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister\*innen

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt  
im Ergebnis-HH  
2020

im Investitions-HH  
2020

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### **Sachverhalt:**

Die vom Stadtrat gewählten weiteren Bürgermeister\*innen sind durch den Oberbürgermeister zu vereidigen. Da diese Eidesleistung gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 1, Art. 27 des Kommunalen Wahlbeamten-gesetz (KWBG) erfolgt, ist der Eid, obwohl dessen Formel dem in der Gemeindeordnung entspricht, auch dann zu leisten, wenn der/die Gewählte bereits als Stadtratsmitglied vereidigt ist, vgl. auch § 38 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamStG).

Die Eidesleistung bzw. das Gelöbnis entfällt, wenn der bisherige Amtsinhaber nahtlos auch weiterhin das Amt ausüben wird.

Die Eidesformel lautet:

**Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundes-  
republik Deutschland und der Verfassung des Freistaates  
Bayern.**

Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein  
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen,  
(so wahr mir Gott helfe).

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt der oder die gewählte weitere Bürgermeister\*in, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er/sie an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner/ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner/ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Der Eid bzw. das Gelöbnis wird jeweils durch den Oberbürgermeister abgenommen.

Diese Sitzungsvorlage kann dabei als Sprechzettel verwendet werden.

Gundermann, Veit

genehmigt OB